



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (F.D.P.)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Umwelt,
Natur und Forsten**

Abfall-Recycling-Zentrum in Appen

Frage 1: Trifft es zu, dass von der Firma Nordentsorgung Heidorn beim LANU die abfallrechtliche Genehmigung zur Ausführung der Oberflächenabdichtung der Deponie Schäferhof beantragt wurde?

Frage 2: Ist der Landesregierung bekannt, dass eine Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung der im Betrieb der Firma Nordentsorgung Heidorn betriebenen Recyclinganlagen beantragt worden ist und welche rechtliche Grundlage ist aus Sicht der Landesregierung dafür vorhanden?

Antwort: Die Firmen Entsorgungszentrum Johann Heidorn GmbH & Co. und Nordentsorgung Heidorn GmbH & Co. haben am 08.02.2000 beim LANU einen gemeinsamen Genehmigungsantrag eingereicht: *Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung der Oberflächenabdichtung der Deponie Schäferhof und zugleich zur wesentlichen Änderung der am Schäferhofweg in Appen/Etz, Flurstück 1/1, Flur 4 der Gemarkung Appen, betriebenen Recyclinganlagen.*

Die Entsorgungszentrum Johann Heidorn GmbH & Co. ist Betreiberin der Deponie Schäferhof. Die Nordentsorgung Heidorn GmbH & Co. betreibt auf dem gleichen Grundstück verschiedene immissionsschutzrechtlich zugelassene Abfallbehandlungsanlagen.

Bauschuttbrecher und Kompostierungsanlage liegen auf dem Deponiekörper. Eine Herstellung der Oberflächenabdichtung ist daher nur möglich, wenn diese Anlagen von dort entfernt werden. Daher stehen die Anträge zur Herstellung der Abdichtung und zur Verlagerung der Behandlungsanlagen in unmittelbarem Zusammenhang und wurden gemeinsam gestellt.

Über diesen Antrag, der sowohl eine abfallrechtliche Entscheidung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG (Oberflächenabdichtung) als auch eine immissionsschutzrechtliche Entscheidung nach §§ 10,16 und 19 BImSchG (räumliche Neuordnung der vorhandenen Anlagenteile) umfaßt, soll in einem Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG entschieden werden.

Frage 3: Trifft es zu, dass als Genehmigungsverfahren ein abfallrechtliches Verfahren nach dem Kreislaufabfallwirtschaftsgesetz § 31 vorgesehen ist?

Antwort: Ja, siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung die Durchführung eines solchen vereinfachten Genehmigungsverfahrens, das u.a. auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet und die Gemeinde nur im Rahmen einer TöB-Anhörung beteiligt, somit eine formelle Auslegung nicht stattfindet und keine Möglichkeit der Anhörung möglicher Betroffener besteht?

Antwort: Grundsätzlich hält die Landesregierung Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bürgerbeteiligungen für ein wichtiges Instrument. Die Oberflächenabdichtung stellt aber keine wesentliche Änderung der Deponie dar und bedarf daher keiner Planfeststellung oder Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vorhandenen Betriebsteile Bauschuttbrecher und Grünabfallkompostierungsanlage sind jeweils im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt worden, da sie die entsprechenden Mengenschwellen der 4. BImSchG nicht überschreiten (sog. „Spalte-2-Anlagen,“). Eine Kapazitätsausweitung ist nicht beantragt, daher bedarf auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Verlagerung der Betriebsteile weder einer Beteiligung der Öffentlichkeit noch einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Verlagerung kann daher im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG als notwendige Folgemaßnahme der Oberflächenabdichtung mit genehmigt werden.

Frage 5: Trifft es zu, dass auch nach Restzeitnutzung der Deponie die bisherigen Anlagen wie Brecher und Siebanlage, Bodenbörse und Erdenwerk, Kompostierungsanlage und Verkaufslager im Rahmen eines geplanten Recycling-Zentrums auf einer neuen (angrenzenden) Fläche betrieben werden sollen und wie bewertet die Landesregierung dieses Vorhaben?

Antwort: Dies ist Gegenstand des laufenden Genehmigungsverfahrens.

Frage 6: Verfügt die Landesregierung über Informationen zum geplanten Bau eines Büro- und Sozialgebäudes sowie weiterer Bauanlagen der Firma Nordentsorgung auf der neuen Fläche, neben der heutigen Deponie, bzw. über die Verlegung von Anlagen aus dem jetzigen Deponiegelände heraus auf die angrenzende Fläche?

Antwort: Der Antrag auf Verlagerung der Recyclinganlagen umfasst auch den Bau eines Büro- und Sozialgebäudes. Hierüber wird im Genehmigungsverfahren entschieden werden.

Frage 7: Ist der Landesregierung bekannt, dass die zur Nutzung vorgesehene Fläche im Landschaftsschutzgebiet im Aussenbereich der Gemeinde Appen liegt, die gem. den Planungsunterlagen der Gemeinde als landwirtschaftlich zu nutzende Fläche deklariert ist. Entspricht dieses Bauvorhaben dem § 35 des Baugesetzbuches?

Antwort: Ja; ob für dieses Vorhaben die Vorschrift des § 35 BauGB unmittelbar anwendbar ist, hängt davon ab, ob dieses Vorhaben von überörtlicher oder nur örtlicher Bedeutung ist (s. § 38 BauGB).

Frage 8: Trifft es zu, dass die Betriebsgenehmigung der Kompostierungsanlage für den Betrieb auf der jetzigen Deponie gilt und bei Schliessung der Deponie endet?

Antwort: Ja; die Genehmigung der Kompostierungsanlage ist an die Dauer des Deponiebetriebes gekoppelt. Hinsichtlich der Kompostierungsanlage ist daher nicht nur eine Standortverlegung sondern auch eine Aufhebung der bisherigen Befristung beantragt. Auch dies ist als wesentliche Änderung der Anlage einzustufen, über die im laufenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden ist.